

Datenlizenz Deutschland@GeoBasis-DE / LVermGeo ST Version 2.0



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 27.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und die Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 58).
* = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	Wohnbauflächen
	gemischte Bauflächen
	gewerbliche Bauflächen
	eingeschränktes Gewerbegebiet
	Industriegebiet
	Sondergebiet

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

	Öffentliche Verwaltungen
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Post
	Schule

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSDRUCKSTRASSEN

Straßenverkehr:

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Bahnen:

Bahnanlagen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:

Hauptwanderweg
Haupttradrangerweg - "Europaradrangerweg R1"

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr:

Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

Landesplatz

Bauschutzzone gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes *
Höhenbeschränkungsradius bezogen auf den Flughafenbezugspunkt

4. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

oberirdisch unterirdisch

Zweckbestimmung:

	Elektrizität		Wasser
	15 kV Stromspannung *		Hauptabwasserleitung *
	Gasleitung *		Elektroleitung *
	Trinkwasserleitung *		

Richtrunktrasse

Richtrunktrasse

5. GRÜNFLÄCHEN

Zweckbestimmung:

	Friedhof		Sportplatz
	Schleifstand *		Spielfeld
	Parkanlage		Badeplatz, Freibad
	Dauerkleingärten		Streuobstwiese *
	Hausgärten *		Reitplatz *

6. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

	Regenrückhaltebecken *
	Überschwemmungsgebiet

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Naturschutzgebiet

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Bodendenkmal *

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Geltungsbereich der Ergänzung des Flächenutzungsplanes

Grenzverlauf zwischen den Ortsteilen Cochstedt und Schneidlingen

Abgrenzung Sanierungsgebiet OT Cochstedt *

Alllast-Verdachtsflächen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Beschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt gefasst. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 16, Nummer 09 vom 23.02.2022 bekannt gemacht worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in der Fassung März 2023 in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 frühzeitig unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 17, Nummer 33 vom 12.07.2023 bekannt gemacht.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 17.07.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung März 2023 aufgefordert worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2024 den Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung Oktober 2023 beschlossen, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gebilligt und den Entwurf Fassung Oktober 2023 einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

5. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 16.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung Oktober 2023 aufgefordert worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

6. Der Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt Fassung Oktober 2023, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 18, Nummer 08 vom 21.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Beschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt gefasst. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 16, Nummer 09 vom 23.02.2022 bekannt gemacht worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2024 die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gebilligt.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 15.02.2024, AZ: 15.02.2024/10000/2024, erteilt.

Bernburg, den

Siegel Landrat

Siegel Landrat

10. Die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist am 15.02.2024 wirksam geworden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

5. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 16.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung Oktober 2023 aufgefordert worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

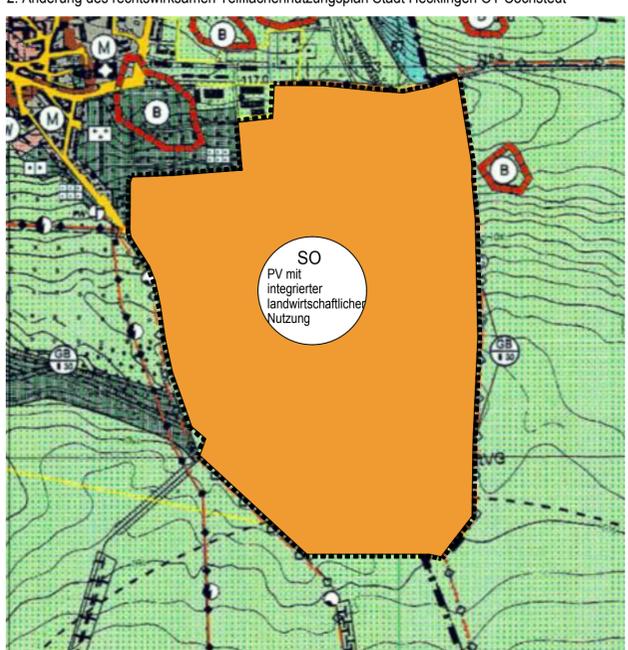
6. Der Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Cochstedt Fassung Oktober 2023, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 18, Nummer 08 vom 21.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

Siegel Bürgermeister

2. Änderung des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan Stadt Hecklingen OT Cochstedt



Datenlizenz Deutschland@GeoBasis-DE / LVermGeo ST Version 2.0



Planzeichenerklärung 2. Änderung gem. Planzeichnungsverordnung - PlanZ vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, §§ 1 bis 11 BauNVO)

	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
--	---

PV mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung Zweckbestimmung: Photovoltaik mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung

2. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung Geltungsbereich der 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Übersichtsplan, o.M., Quelle: google earth, Auszug vom 15.03.2023

2. Änderung Teilflächennutzungsplan der Stadt Hecklingen OT Cochstedt

Stadt Hecklingen Salzlandkreis

Maßstab: 1:10.000

Fassung: Genehmigung

Stand: April 2024



0 50 100 500 1000 m

Landschaftsarchitektur Stadt * und Dorfplanung Aschersleben Dipl.-Ing. N.Khurana Landschaftsarchitektin

ASD

Lindenstrasse 22 Aschersleben 06449 Telefon: (0 34 73) 91 21 17 Telefax: (0 34 73) 91 21 18